

Jugendschutzkonzept für Veranstaltungen

Name der Veranstaltung

Organisator/Verein

**Verantwortliche/
Verantwortlicher Jugendschutz**

Durchführungsdaten
(Datum und Ort)

Das Jugendschutzkonzept gilt als Bestandteil des „**Gesuchs um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses/Veranstaltung**“ und wird mit den Gesuchunterlagen eingereicht.

Diese Konzeptvorlage soll als Hilfsmittel dienen. Es steht den Veranstaltern frei, ein eigenes Jugendschutzkonzept zu erstellen.

Weshalb Jugendschutz

Für junge Menschen ist der Konsum von Alkohol riskanter als für Erwachsene. Kinder und Jugendliche können Alkohol nicht so gut „verdauen“, da in ihrem Körper das für den Alkoholabbau verantwortliche Enzym noch nicht genügend produziert wird. Das Gift des Alkohols bleibt deshalb länger im Körper und ist gefährlicher für die Gesundheit. Das Gehirn kann geschädigt werden und es kann zu einer Vergiftung mit Erbrechen, Kopfschmerzen und Ohnmacht kommen. Zudem ist der Einfluss auf die psychische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen grösser als bei Erwachsenen. So steigt bei frühzeitigem Suchtmittelkonsum das Risiko, später an einer Abhängigkeit zu erkranken.

Die Jugendschutzbestimmungen verbieten daher die Abgabe und Verkauf von **Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige** sowie **Tabakprodukte und E-Zigaretten, Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an unter 18-Jährige**.

Weitere Informationen

Unterstützungsangebote sind auf der Website www.jugendschutzsolothurn.ch abrufbar (kostenloses Jugendschutzmaterial und Jugendschutzberatung für Veranstaltende, Jugendschutzschulungen Jahrgangrechner, Leitfaden, usw.).

Gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen:

- Personen, die Eingangskontrollen vornehmen oder Getränke ausschänken, müssen vor dem Anlass über die Jugendschutzbestimmungen und Abgabeverbote informiert werden.

Verboten sind Verkauf und Abgabe von:

- Alkohol (auch Wein, Bier und gegorenem Most) an unter 16-Jährige
- Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an unter 18-Jährige
- Alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene
- Tabakprodukten und E-Zigaretten an unter 18-Jährige

- Hinweisschilder mit Jugendschutzbestimmungen müssen gut sichtbar angebracht sein.
- Mindestens drei alkoholfreie Getränke dürfen nicht teurer sein als das billigste alkoholhaltige Getränk in denselben Mengen (Sirupartikel).
- Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind (z.B. auf der Getränkekarte).
- Die Gäste dürfen nicht zum Alkoholkonsum animiert werden (z.B. mit Vergünstigungen, Flate Rate, Happy Hour, Ladies Night, Mezzoprezzo, 2 für 1).

Widerhandlungen werden gemäss §12 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

Die Gesetzestexte im Wortlaut sind unter www.jugendschutzsolothurn.ch abrufbar.

Weitere Massnahmen: (Bitte Massnahmen ankreuzen, die an der Veranstaltung umgesetzt werden.)

Die Alterskontrolle der Gäste wird durch folgende Vorkehrungen gewährleistet:

- Ausweiskontrolle mit Bändeliabgabe/Farbstempel
- Ausweiskontrolle direkt beim Verkauf (Bar, Restaurant)
- Das Personal verwendet Jahrgangstabellen zur sicheren Bestimmung des Alters der Gäste (z.B. an der Kasse, in den Portemonnaies, auf den Serviertablettes).
- Es ist genügend Personal vor Ort, damit die Alterskontrolle sorgfältig durchgeführt werden kann.
- anderes

Das Alter muss mittels amtlichen Ausweises (ID, Pass, Fahrausweis) überprüft werden. Andere Ausweise (z.B. Schülersausweise) dürfen gemäss Gesetz nicht akzeptiert werden.

Das Personal wird bezüglich Jugendschutz sorgfältig informiert und/oder geschult.

- Schulung durch die Fachstelle für Suchtprävention Blaues Kreuz Solothurn
- Schulung durch den Veranstalter
- Infobrief für das Personal

Wer/Wann/Was

Angebote für Jugendliche:

- Der Anlass wird auch für Jugendliche attraktiv gestaltet, damit sie sich aktiv an der Veranstaltung beteiligen können.

Massnahmen

Eine Massnahme kann beispielsweise der Einbezug von Jugendlichen in die Veranstaltung selber, eine alkoholfreie Bar oder ein Konzert für Jugendliche sein. Nach Möglichkeit bietet sich die Zusammenarbeit mit dem Jugendwerk «Garage 8» in Olten an.

weitere Möglichkeiten:

- Zur Unterstützung wird frühzeitig die Fachstelle für Suchtprävention des Blauen Kreuz Solothurn zur Beratung beigezogen.
- Ein attraktives Angebot alkoholfreier Getränke wird bereitgestellt. Es werden verschiedene alkoholfreie Drinks oder eine alkoholfreie Bar (z.B. „Blue Cocktail Bar“) angeboten.
- Der Ausschank von alkoholischen Getränken erfolgt nur durch Erwachsene über 18 Jahre.
- Es ist am Anlass ständig mindestens eine erfahrene Person vor Ort, welche bei Fragen oder in heiklen Situationen Unterstützung bieten kann. Unerfahrene Personen arbeiten nicht allein.
- Zur Unfallprävention wird ein Shuttle- oder Taxiservice angeboten.
- anderes

Bestätigung:

Die verantwortliche Person verpflichtet sich, die oben genannten Vorkehrungen umzusetzen und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Das Personal wird entsprechend instruiert und kontrolliert.

Ort /
Datum

Unterschrift